

N.º 5.

# AUSSERORDENTLICHE BEILAGE

zum

## Journal des Nieder- und Mittel-Rheins.

---

Aachen, Montag den 24. April 1815.

---

N.º 53.

Bekanntmachung,

*betreffend die Huldigung in den mit der Preussischen Monarchie vereinigten Rheinländern.*

In Gemäßheit des, den unterzeichneten Königl. Commissarien gewordenen Allerhöchsten Auftrags, haben wir in der Bekanntmachung vom 15. d. M. uns vorbehalten, wegen der Huldigung in sämmtlichen mit der Preussischen Monarchie vereinigten Rheinländern das Nähere nachträglich zu veranlassen.

Demzufolge, und um die geistlichen und weltlichen Behörden, die einzuberufenden Landes-Deputirten, und sämmtliche Einwohner von Allem, was in dieser Hinsicht geschehen soll, gehörig in Kenntniß zu setzen, machen wir hiemit Folgendes bekannt:

### I.

Die Huldigung und Eides-Ablegung durch die Deputirten des Großherzogthums Nieder-Rhein, der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Effen und Werden, wird zu Aachen am 15ten des künftigen Monats Mai geschehen. Zwar haben andere mehrere Städte der Preussischen Rheinländer Ansprüche verschiedener Art, nach welchen der feierliche Huldigungs-Act auch in ihren Mauern geschehen könnte: allein die Stadt Aachen vereinigt mit Alter, Grösse und schicklichem Local auch noch die ehrwürdige Eigenschaft einer Krönungsstadt der erhabensten Deutschen Regenten, indem nach Kaiser Karl dem Großen allein 35 Deutsche Kaiser darin gekrönt worden, und sie verdient es also, nachdem seit 1717 keine Huldigung mehr daselbst stattgefunden, das in ihren Mauern ein biederer Deutsches Volk dem biedersten der Könige den Eid der Treue schwöre.

Da die Königlichen Rheinländer aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt sind, und unter der letzten Französischen Verfassung eine wahre Repräsentation eigentlich gar nicht vorhanden war, es also weder nach ihrer letzten, noch nach ihren alten Landes-Verfassungen möglich ist, eine gleichförmige Repräsentation für dieselben einzuführen, noch weniger eine Ordnung der verschiedenen Stände wie sie in den übrigen Königl. Preussischen Staaten bestand, zu beobachten, bevor nicht ihre künftige Verfassung nach der Königlichen Proclamation vom 5. d. M. begründet seyn wird; so haben wir, um sämmtliche Cantons gehörig vertreten zu lassen, folgende Einrichtung getroffen:

1. Aus jedem Canton sollen der Cantons-Bürgermeister und ein angesehenener Einwohner oder Notable des Cantons als Deputirte zur Huldigung in Aachen erscheinen.

Um diesen letztern Mitdeputirten zu wählen, werden hierdurch sämmtliche Bürgermeister der Cantons-Orte beauftragt, bei Empfang dieses, alle übrigen Bürgermeister des Cantons zu versammeln, und mit ihnen nach Stimmenmehrheit einen Notablen zu dieser Sendung zu wählen, zu welchem Ende jeder Bürgermeister vorher den Stadtrath, oder auf dem Lande die Schöffen versammeln und sich eine Vollmacht zu diesem Wahlgeschäfte geben lassen wird. Bei Gleichheit der Stimmen in der Wahl des Notablen giebt die des Cantons-Bürgermeisters den Ausschlag. Ueber diese Wahl wird ein Protocoll abgefaßt und eine beglaubigte Abschrift davon dem Deputirten als Vollmacht mitgegeben.

2. Da, wo eine einzige Stadt den Canton bildet, und folglich nur Ein Bürgermeister darinnen ist, geschieht die Wahl durch diesen und den Stadtrath.

3. Aus jedem Haupt-Orte eines Kreises wird überdies noch ein dritter Deputirter durch den Stadtrath aus seiner Mitte gewählt und ebenfalls mit Vollmacht versehen.

4. Aus der Huldigungsstadt Aachen wird der Ober-Bürgermeister mit seinen Beigeordneten und sechs Mitgliedern des Stadtraths der Huldigung beiwohnen.

5. Es wird aus der Geistlichkeit aller Confessionen eine angemessene Anzahl Deputirter, sowohl von dem höhern Clerus als von den Pfarrern, durch besondere Schreiben einberufen werden, und eben so aus dem Schulstande eine Anzahl Professoren.

6. Der Präsident der deutschen Section und der General-Staats-Procurator an dem Ober-Gerichtshofe zu Lüttich, imgleichen die Präsidenten und Staats-Procuratoren des Revisionshofes zu Coblenz, und der Ober-Gerichtshöfe zu Trier und zu Düsseldorf, und der Ober-Landes-Gerichts-Commission in Emmerich, werden ebenfalls als Deputirte erscheinen. Auf gleiche Weise

7. von jeder Handlungs-Kammer der Präsident und ein anderes, durch Stimmenmehrheit zu wählendes, Mitglied.

### III.

Am 14ten Mai Nachmittags werden sich die angekommenen Deputirten auf dem Rathhause in Aachen einfinden, um

- a) ihre Vollmachten oder, wo diese nicht statt finden, das Convocations-Schreiben vor einem dazu ernannten Commissario zu produciren,
- b) die Eidesformel einzusehen und die desfalligen vorläufigen Reverse zu unterschreiben, und
- c) das Programm über das Ceremoniel des folgenden Tages in Empfang zu nehmen.

### IV.

Die Art der Feier selbst, wie sie hier in Aachen vor sich gehen soll, wird in einem besondern Programm vollständig bekannt gemacht werden. Vorläufig wird hierdurch bestimmt, daß (mit Ausnahme der Geistlichkeit und derjenigen, welche eine Uniform zu tragen befugt sind) sämmtliche Deputirte in schwarzer Kleidung mit Degen und dreieckigem, mit der preussischen National-Kokarde verzierten, Hute zu erscheinen haben.

### V.

Ogleich zu erwarten steht, daß die Gafgeber etc. der Stadt Aachen sich durch eine zuvorkommende billige Behandlung der Deputirten auszeichnen werden, so sollen dennoch den Deputirten besondere Commissarien bezeichnet werden, an welche sie sich wenden können, im Fall sie sich wegen einer unangemessenen Forderung oder Vervortheilung zu beschweren hätten.

Diejenigen Einwohner von Aachen (außer den Gafhöfen), welche Zimmer zu vermieten haben, sollen, in einer besondern Bekanntmachung der Localbehörde, zur Anzeige davon aufgefordert werden.

### VI.

An dem nämlichen Tage, wo das ganze Land seinem gottesfürchtigen, gerechten und väterlichgesinnten Monarchen hier in Aachen durch Deputirte den Eid der Treue leistet, wird an allen übrigen Orten und in allen Kirchen ein feierlicher Gottesdienst gehalten, zugleich aber werden an diesem Tage andere öffentliche Feierlichkeiten gestattet und hierzu die Ortsbehörden andurch ausdrücklich befugt, damit überall zu gleicher Zeit sich die öffentliche Stimmung durch ihre Freude über die glückliche Beendigung eines ungewissen Zustandes und über die hoffnungsvolle Bestimmung des künftigen Schicksals dieser Länder äußern könne, und der Dank dafür in den Tempeln des Herrn ertöne.

Der 15. Mai, als ein längst und ungern entbehrter hoher Festtag, wird überdies auch in religiöser Hinsicht den Einwohnern die Epoche bezeichnen, von welcher an das Siegel des Eides sie unter einem Landesvater vereinigt, der, die höchste Religiosität mit der höchsten Toleranz verbindend, sich stets als ein Beschützer des Altars und seiner Diener gezeigt hat. Auch möge dieser zweite Pfingsttag den neuen Geist bezeichnen, der über alles Volk ausgehen muß: den Geist der Eintracht, der wiedergeborenen Deutscherheit und der treuen Anhänglichkeit an König, Vaterland und gerechte Sache.

Es wird demnach in allen Kirchen eine Predigt gehalten und ein Te Deum gesungen werden. Jedoch wird den Pfarrern in Rücksicht des Textes eben so wenig etwas vorgeschrieben, als den Bürgermeistern in Bezug auf die übrige Feier des Tages. Nur werden die Pfarrer die gewählten Texte demnächst an die vorgesetzte geistliche Behörde schicken, um von dieser bei dem General-Gouvernement eingereicht zu werden.

#### VII.

Da es sich von nun an ziemt, Se. Majestät den König und sein erhabenes Haus jedesmal in das Kirchengebet einzuschließen, so wird den Pfarrern darüber das Geeignete von der geistlichen Behörde eröffnet werden.

#### VIII.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll zur Nachricht und Nachachtung in das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, so wie in alle öffentlichen Blätter des Großherzogthums Niederrhein, der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden eingerückt werden.

So geschehen Aachen, den 22. April 1815.

*Die Königl. Preussischen, zur Besitznahme der mit der preussischen Monarchie vereinigten  
Rheinländer Allerhöchstverordneten Bevollmächtigten und Commissarien,*

*Der General-Lieutenant,*

*Der geheime Staats-Rath,*

**Graf von GNEISENAU,**

**SACK,**